

Satzung des Tanzclub Silbercasino Pirmasens e.V.

Stand: 20.05.2022

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

TANZCLUB SILBERCASINO PIRMASENS E.V.:

im Folgenden kurz TCSCP genannt.

2. Der TCSCP wurde am 04.04.1963 gegründet und wurde zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirmasens am 14.04.1966 gebracht.
3. Der Sitz des Vereins ist Pirmasens.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Pirmasens.
6. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP).

§ 2 Ziele

1. Der TCSCP verfolgt vornehmlich folgende Ziele:
 - a. Pflege des Gesellschaftstanzes und des Turniersportes im Namen des TCSCP;
 - b. Durchführung von und Teilnahme an tanzsportlichen Veranstaltungen im Namen des TCSCP;
 - c. Förderung der aktiven Paare des TCSCP
 - d. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Tanzsport
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, religiösen oder politischen Ziele. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der TCSCP mit Sitz in Pirmasens verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Pflege des Gesellschaftstanzes und des Turniersportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von und Teilnahme an tanzsportlichen Veranstaltungen im Namen des TCSCP und der Förderung der aktiven Paare des TCSCP.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kinder- und Jugendhilfestiftung Rainer Jochum in Pirmasens, Emil-Kömmerling Straße 17, 66954 Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

1. Der TCSCP hat aktive sowie passive bzw. fördernde Mitglieder. Diese sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Zusätzlich gibt es Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder werden zu den auf den Aufnahmeanträgen bezeichneten Bedingungen aufgenommen.
3. Aktive Mitglieder sind alle Teilnehmer von Tanz- und Trainingsgruppen sowie Formationstrainings.
4. Passive, bzw. fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die diesen durch Beitragszahlung, Spenden und Beteiligung am Vereinsgeschehen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne des §4/3 sind.
5. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind der Vorstandschaft mitzuteilen, die dann in einer Vorstandssitzung über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet. Neue Ehrenmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung, bekanntzugeben und mit Überreichung einer Urkunde zu ernennen.
6. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlich vorgelegten Antrag entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen; er ist nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Der Ausschluss erfolgt bei gewichtigen Gründen durch die Vorstandschaft, jedoch unter Ausschluss des Betroffenen. Der Betroffene muss jedoch Gelegenheit haben, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern.
4. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorstand aus §7/1 und dem erweiterten Vorstand aus §8
- c. Die Jugendversammlung aus §10.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Turnier- und Sportwart
 - f. Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Das Amt des Jugendwartes kann unter Umständen auch in Personalunion durch bereits bestehende Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die durch die Vorstandsmitglieder durchgeführt wird; diese Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Der Vorstand hält Sitzungen, ab die als

Vorstandssitzung des TCSCP

bezeichnet werden.

Diese Vorstandssitzungen dienen zur Besprechung der laufenden Geschäfte, wobei die hier gefassten Beschlüsse vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden entsprechend auszuführen sind. (Vgl. § 7/2).

6. Die Einberufung der Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied gefordert werden; der Termin wird durch mündliche Absprache unter den Vorstandsmitgliedern festgelegt.
7. Bei Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmgebung gefasst, wobei allein das Verhältnis zu den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern abgestimmt wird.
8. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Von den Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste auszufüllen und ein Sitzungsprotokoll zu erstellen; dieses ist vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen:
 - a. Sonderbeauftragte:
Der Vorstand aus §7/1 hat zu jeder Zeit die Möglichkeit Beauftragte für verschiedene Themengebiete zu ernennen bzw. zu entlassen.
 - b. Abteilungsleiter:
Der Vorstand aus §7/1 hat zu jeder Zeit die Möglichkeit Leiter für verschiedene sportliche Abteilungen zu ernennen und zu entlassen.
 - c. Jugendsprecher und Jugendsprecherin:
Die Vereinsjugend – jeder der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – kann sowohl einen Jugendsprecher als auch eine Jugendsprecherin wählen. Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin bleiben, wie der Vorstand aus §7/1, 3 Jahre im Amt, bis diese neu gewählt werden müssen (Vgl. §9/5). Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin werden in der Jugendversammlung gewählt (Vgl. § 10).
2. Der erweiterte Vorstand kann von dem Vorstand aus §7/1 zu den Vorstandssitzungen nach §7/5 hinzugezogen werden. Dies ist allerdings nicht zwingend.
3. Der erweiterte Vorstand kann ebenfalls eigene Sitzungen abhalten. Er kann allerdings keine Beschlüsse fassen. Außerdem besitzt er kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen aus §7/5. Er dient zur Beratung und internen Verwaltung.
4. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand aus §7/1 muss ebenfalls zu diesen Sitzungen eingeladen werden.
5. Von den Sitzungen aus §8/3 ist eine Anwesenheitsliste auszufüllen und ein Sitzungsprotokoll zu erstellen; dieses ist vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Drittel eines jeden Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung

Jahreshauptversammlung des TCSCP

stattzufinden.
2. Sonstige Mitgliederversammlungen werden bezeichnet als

Mitgliederversammlung des TCSCP
3. Beide Arten sind Mitgliederversammlungen im Sinne des § 32 BGB.

4. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Frist 3 Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche zuvor schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt Satzungsänderungen, nimmt den Bericht der Vorstandschaft und des Kassierers über das vergangene Geschäftsjahr entgegen und wählt alle 3 Jahre die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer, die nach Aufforderung eines Vorstandsmitglieds jederzeit Einblick in die Kassenbücher haben.
6. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben:
 - a. ordentliche Mitglieder;
 - b. Ehrenmitglieder
7. Stimmberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
9. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 9/4 ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Über die Einberufung der sonstigen Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Allerdings muss der Vorstand auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der schriftliche Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder hierzu gestellt wird.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
12. 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden sind erforderlich für
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Satzungsänderungen.
13. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
14. Abstimmungen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
15. In jeder Mitgliederversammlung muss eine Anwesenheitsliste ausgefüllt werden und ein Sitzungsprotokoll angefertigt werden; dieses ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, kann einen Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin wählen. Diese dürfen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Näheres regelt die Jugendordnung. Die gewählten Personen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge. Die Höhe der Beiträge von passiven und fördernden Mitgliedern ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Die Beiträge und deren Staffelung von aktiven Mitgliedern, sind von der geschäftsführenden Vorstandschaft festzulegen. Der Beitrag einer aktiven Mitgliedschaft beträgt mindestens die Höhe des vom Landessportbund geforderten Mindestbetrages zum Erhalt der Zuschussförderung. Die Höhe dieses Beitrages, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug, Rückbuchung oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang oder schriftlicher Mitteilung bekannt gegeben.
4. Die Vorstandschaft kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. einer Stundung oder Ratenzahlung zustimmen.